

Begründung:

Ist ein Sachverständigengutachten erstattet worden, so ist dennoch die Anwesenheit des Sachverständigen in der Hauptverhandlung unerlässlich. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme können an diesen zusätzlich Fragen gestellt und dadurch weitere Gutachten vermieden werden.

9. Anrechnung der Untersuchungshaft:

- a) § 219, Abs. 2, 2. Halbsatz und § 223, Abs. 3 sind ersatzlos zu streichen.
- b) In § 219 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:
„Soweit auf Geldstrafe erkannt wird, hat das Gericht auszusprechen, ob die Geldstrafe ganz oder teilweise durch die U-Haft abgegolten ist.“

Begründung:

Die U-Haft ist in jedem Fall anzurechnen, also auch dann, wenn der Angeklagte durch sein Verhalten die Ermittlungen verzögert hat. Unzulässige Ermittlungsmethoden, durch die dem Beschuldigten mit der Nichtanrechnung der U-Haft gedroht wurde, werden damit ausgeschaltet.

Die U-Haft ist auch dann anzurechnen, wenn auf Geldstrafe erkannt wird. Anderenfalls würde ein zu dieser Strafe Verurteilter schlechter gestellt sein als ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter.

11. Die Verweisung nach § 227:

§ 227 erhält folgenden Wortlaut:

„Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Gericht sachlich oder örtlich nicht zuständig ist, . . .“

Begründung:

Die Gründe für eine Verweisung nach § 227 sind zu eng. Sie sind durch § 5 des VESchG und durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen erweitert.